

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **SATZUNG DES ORTSVERBANDES Maxvorstadt
/1 Schwabing / Freimann2 von3 BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

Satzungstext

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Maxvorstadt/Schwabing/Freimann“ (Kurzbezeichnung „OV Schwabing“) und ist ein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Stadt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadtbezirke Maxvorstadt, Schwabing-West und Schwabing-Freimann. Der Ortsverband hat seinen Sitz in München.

2. Die Satzungen des Kreisverbandes München-Stadt, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Ortsverband Schwabing erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme sowie Grundsatzprogramm) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Schwabing kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt,

keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.
4. Alle weiteren Bestimmungen hierzu regelt die Satzung des Kreisverbandes München-Stadt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung („OV-Sitzung“) ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zusammen.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
5. In mindestens jedem zweiten Kalenderjahr tritt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen. Zu der Hauptversammlung ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per E-Mail oder per Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.
1. Aufgaben der Hauptversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Entlastung des Vorstandes sowie der*des Schatzmeister*in und Satzungsänderungen. Die Wahlen werden gemäß der Satzung des Kreisverbandes München-Stadt durchgeführt.
2. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
3. Vor den Bezirksausschusswahlen stellt der Ortsverband gemäß des Wahl- und Parteiengesetzes je eine Wahlliste für die Bezirksausschüsse Maxvorstadt, Schwabing-West und Schwabing-Freimann auf. Zu den Aufstellungsversammlungen wird zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung geladen. Stimm- und

wahlberechtigt zur jeweiligen Aufstellungsversammlung sind Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die gemäß dem Wahlgesetz ihren Wohnort im Gebiet des jeweiligen Bezirksausschusses haben. Bei den Wahllisten findet das Frauenstatut Anwendung. Die Wahlen werden gemäß der Satzung des Kreisverbandes München-Stadt durchgeführt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gemäß des Frauenstatuts paritätisch besetzt und besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter mindestens einer Frau, der*dem Schatzmeister*in und der*dem Schriftführer*in. Zusätzlich werden sechs Beisitzer*innen gewählt.

2. Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung und die jährliche Haushaltsplanung. Näheres regelt die Finanzordnung des Ortsverbandes.

3. Die Beisitzer*innen übernehmen festgelegte Aufgabenbereiche im Vorstand. Der neu/wiedergewählte Vorstand definiert Aufgabenbereiche in einer Geschäftsordnung. Dies erfolgt z.B. auf einer Klausur.

4. Der Vorstand wird in einer Hauptversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung mit fristgerechter Ladung der Posten nachgewählt. Die Amtsperiode dauert bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

2. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 8 Aufspaltung oder Auflösung

1. Die Aufspaltung oder Auflösung des Ortsverbandes kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung vorzulegen. Die Aufspaltung oder Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit

105 der fristgerecht abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
106 2. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die
107 nächsthöhere Gliederung. Bei Aufspaltung des Ortsverbandes wird das
108 Vermögen im Verhältnis der Anzahl der in den jeweiligen neuen
109 Ortsverbänden wohnhaften Mitglieder auf die aufgespaltenen Ortsverbände
110 aufgeteilt.

111 § 9 Nicht geregelte Fragen
112 Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die
113 Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen.

114 § 10 Inkrafttreten
115 1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
116 2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.
117 3. Alle bisherigen Satzungen des OV Schwabing treten zu diesem Zeitpunkt
118 damit außer Kraft.